

in Anwendung von Art. 17 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sowie Art. 7 und Art. 24d der Verkehrszulassungsverordnung (VZV), ist folgende kostenpflichtige administrative Massnahme vorgesehen:

Aufhebung und Wiedenzulassung mit Auflagen

1. Aufhebung des vorsorglichen Sicherungsentzugs vom 11.01.2023 und Wiedenzulassung für die medizinische Gruppe 1 mit Auflagen, mit Wirkung ab Erlass der Verfügung.
2. Sie sind erst mit Erlass der Verfügung fahrberechtigt.
3. Auflagen:
 - Die Auflagen sind bis zur Aufhebung durch die Administrativbehörde einzuhalten. Sämtliche Kosten gehen zu Ihren Lasten. Bei positivem Verlauf ist in Sachen Suchtproblematik mit einer Auflagendauer von 2 Jahren (4 Verlaufskontrollen) zu rechnen. In Sachen psychische Problematik kann keine Auflagendauer festgelegt werden.
 - Suchtproblematik
 - Einhalten einer **Drogenabstinenz** (Nachweis mittels Haaranalyse anlässlich Verlaufskontrolle)
 - Einhalten einer **Alkoholabstinenz** (Nachweis mittels Haaranalyse anlässlich Verlaufskontrolle). Es erfolgt ein Eintrag (Code 05.08) im Führerausweis.
 - Einhalten einer **Cannabisabstinenz** (Nachweis mittels Urinprobenkontrollen)

- Psychische Problematik

- Regelmässige Kontrolle und Behandlung der psychischen Erkrankung nach Ermessen des behandelnden Arztes und striktes Befolgen der ärztlichen Weisungen.
- Bei einer Verschlechterung des Zustands ist sofort der Arzt oder die Ärztin aufzusuchen und auf das Führen eines Fahrzeugs ist zu verzichten.

4. Auflagennachweis:

- Haaranalyse anlässlich erster Verlaufskontrolle im Januar 2024

Sie sind verpflichtet, die Haare nicht zu schneiden, zu färben, zu tönen oder dauerzuwellen (§ 16 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft, VwVG BL). Auf die Anwendung von Haarwasser sollte verzichtet werden. Eine Mindest-Haarlänge von fünf Zentimetern ist erforderlich. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen riskieren Sie, dass die Untersuchung nicht durchgeführt werden kann.

Die Haare werden auf Alkohol und Betäubungsmittel ausgewertet.

Es wird der Ethylglucuronid-Gehalt (EtG) bestimmt.

Die zuständige Administrativbehörde wird das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich über die bevorstehende Verlaufskontrolle informieren. Sie werden rechtzeitig durch die Untersuchungsstelle aufgeboten.

- Urinprobenkontrollen während 12 zusammenhängenden Monaten

Es sind einmal pro Monat Urinprobenkontrollen auf THC im Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel, beim Hausarzt oder einer Drogenberatungsstelle Ihrer Wahl, unter Sichtkontrolle durchzuführen. Für die Kontaktaufnahme sind Sie selbst zuständig. Die Aufgebote zu den Urinproben müssen kurzfristig erfolgen. Die Dokumentation der Resultate der Urinprobenkontrollen erfolgt in Form von Zeugnissen.

Auf den Konsum von CBD-Hanf sollte verzichtet werden, da nach der Einnahme dieser Substanz Urinproben positiv auf THC ausfallen können. Ob CBD-Hanf oder reguläres Cannabis konsumiert wurde, kann nicht unterschieden werden.

- Die Zeugnisse der Cannabisabstinenz sind anlässlich der Verlaufskontrolle vorzulegen. Wir empfehlen Ihnen, umgehend mit den Urinprobenkontrollen zu beginnen, damit der Nachweis fristgerecht vorgelegt werden kann.

- Bericht über Beratungsgespräche

Den Bericht über die Beratungsgespräche müssen Sie anlässlich der Verlaufskontrolle vorlegen.

- Ein Verlaufsbericht bezüglich der psychischen Erkrankung ist im Rahmen der zweiten Verlaufskontrolle vorzulegen.

5. Nach Vorliegen des Auflagennachweises werden Sie über das weitere Vorgehen informiert.

6. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sichernde Massnahme im öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde ist daher die aufschiebende Wirkung entzogen.